



BÜNDNIS für FAMILIE

Pflege  
stützpunkt  
Nürnberg

NÜRNBERG

Ergänzungsblatt zur Broschüre „Mitten im Leben oder zwischen allen Stühlen?“ – Ersetzt die Seiten 11 bis 14 aufgrund gesetzlicher Änderungen ab 2017

# Die Pflegereform – neue Pflegegrade und Leistungen ab 2017

## „Pflegeeingruppierung“ und „Leistungsgewährung“: eine Einführung

### Pflegeeinstufung und Leistungsgewährung – wie sind sie zu erhalten?

#### Was heißt „Pflegebedürftigkeit“?

Ab 2017 wird Pflegebedürftigkeit am Grad der Selbständigkeit gemessen. Die neue Definition lautet:

Pflegebedürftig sind Personen, die

- gesundheitlich bedingte Einschränkungen in der Selbständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen,
- körperliche, kognitive, psychische Einschränkungen oder gesundheitliche Einschränkungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können,
- und deren Pflegebedürftigkeit auf Dauer, mindestens jedoch sechs Monate besteht.

Die Selbständigkeit und auch die Abhängigkeit von personeller Hilfe wird in sechs relevanten Lebensbereichen erfasst und daraus der Pflegegrad errechnet:

- Mobilität, z. B. Bewegung im Wohnbereich
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, z. B. zeitliche und örtliche Orientierung

- Verhaltensweisen und psych. Problemlagen, z. B. nächtliche Unruhe
- Selbstversorgung und Alltagsverrichtungen, z. B. Körperpflege
- Bewältigung krankheitsbedingter Anforderungen, z. B. Medikamenteneinnahme
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte, z. B. Tagesablauf planen

Die außerhäuslichen Aktivitäten und die Haushaltsführung werden mit erhoben, fließen jedoch nicht in die Bewertung des Pflegegrads ein.

#### Pflegeeinstufung

Der Versicherte oder sein Bevollmächtigter stellt einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Pflegekasse. Diese beauftragt einen Gutachter, der seinen Besuch anmeldet.

Als Vorbereitung auf diesen Besuch sollen ärztliche Befundberichte bereitgelegt werden. Auch eigene Überlegungen zu den

vorhandenen Selbständigkeit bzw. deren Beeinträchtigung sind sinnvoll. Basis dafür kann der „Einschätzungsbogen“ des Pflegestützpunkts Nürnberg sein, der die Themenbereiche der Begutachtung beschreibt.

Der Gutachter stellt bei seinem Besuch auf Grundlage der vorgegebenen Richtlinien den Grad der Selbständigkeit der pflegebedürftigen Person fest und informiert darüber die Kasse. Diese entscheidet über die jeweilige Pflegeeinstufung und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

Eine Beratung, z. B. im Pflegestützpunkt im Vorfeld der Begutachtung oder zu einem geplanten Widerspruch auf der Basis des schriftlichen Gutachtens kann hilfreich sein.

## Leistungen der Pflegeversicherung

### Pflege und Versorgung zuhause

#### Pflegesachleistung

Werden Menschen zuhause durch Mitarbeitende eines ambulanten Pflegedienstes, der einen Vertrag mit den Kassen hat, versorgt, erhalten sie Pflegesachleistung. Die Pflegesachleistung beträgt pro Monat in

PG 1 – 0 €	PG 2 – 689 €	PG 3 – 1.298 €
PG 4 – 1.612 €	PG 5 – 1.995 €	

#### Pflegegeld

Menschen, die zuhause ausschließlich durch Privatpersonen (wie Angehörige oder Nachbarn, nicht erwerbsmäßig) gepflegt und versorgt werden, erhalten Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt pro Monat in

PG 1 – 0 €	PG 2 – 316 €	PG 3 – 545 €
PG 4 – 728 €	PG 5 – 901 €	

Pflegesachleistung und Pflegegeld können nach persönlichen Bedürfnissen kombiniert werden, die dann anteilmäßig vergütet werden.

### Pflegegrade

Die Selbständigkeit wird danach bewertet, in welchem Maß der Betreffende seine Aktivitäten selbständig durchführen kann bzw. bei welchen er auf Hilfe angewiesen ist.

**Pflegegrad 1** – geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit

**Pflegegrad 2** – erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit:

**Pflegegrad 3** – schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit

**Pflegegrad 4** – schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit

**Pflegegrad 5** – schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

### Pflegeberatung und Pflegekurse

Wird jemand ausschließlich privat gepflegt, ist ein sogenannter Pflegeberatungseinsatz in regelmäßigen Abständen erforderlich. Er dient der Sicherung der Qualität in der häuslichen Pflege und der individuellen Beratung der Pflegeperson vor Ort. In Pflegekursen werden allgemeine Grundkenntnisse der häuslichen Pflege vermittelt. Beide Beratungsarten sind kostenfrei.

### Entlastungsbetrag

Alle Pflegebedürftigen, auch diejenigen mit Pflegegrad 1 erhalten einen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 €, der für Leistungen von zugelassenen Diensten oder auch in der Tages- und Kurzzeitpflege verwendet werden können.

### Pflegehilfsmittel

Technische Hilfsmittel wie z.B. Pflegebett, Rollstuhl oder Wannendifter können unter Umständen von der Pflegekasse finanziert werden. Für Verbrauch-Hilfsmittel wie z.B. Bettunterlagen oder Einmalhandschuhe stellt die Pflegeversicherung einen Pauschalbetrag zur Verfügung.



### **Wohnraumanpassung**

Ist es erforderlich, die Wohnung auf die besonderen Bedürfnisse der Pflege baulich anzupassen, etwa durch das Ersetzen der Badewanne durch eine Dusche oder kleinere Um- oder Einbauten, gewährt die Pflegekasse bei Vorliegen einer Pflegestufe einen Zuschuss von bis zu 4.000 €, wenn durch die Maßnahme die Pflege erleichtert wird.

Für Informationen zur Wohnungsanpassung steht in Nürnberg das „Kompetenznetzwerk Wohnungsanpassung/KOWAB“ zur Verfügung. Die kostenfreie neutrale Beratung erfolgt auf Wunsch auch zuhause und kann über den Pflegestützpunkt Nürnberg angefordert werden.

### **Absicherung der Pflegeperson**

Für eine private Pflegeperson, die mindestens zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei Tagen pflegt, nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig und noch nicht berentet ist, leistet die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei der Versorgung mehrerer Pflegebedürftiger werden die Zeiten addiert. Wenn Sachleistung oder Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird, werden die Rentenbeiträge entsprechend gekürzt. Für Pflegepersonen besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen dieser Tätigkeit.

### **Verhinderungspflege**

Fällt die Pflegeperson, die vorher mindestens sechs Monate gepflegt hat, wegen Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderungsgründe aus, kann Verhinderungspflege in Höhe von bis zu 1.612 € pro Jahr in Anspruch genommen werden. Als Ersatz für zuhause – auch für einzelne Tage – kann ein ambulanter Pflegedienst oder unter gewissen Bedingungen eine nicht erwerbsmäßig tätige Privatperson beauftragt werden. Wird die Kurzzeitpflege nicht in Anspruch genommen, kann Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen und bis zu 2.418 € von den Kassen übernommen werden.

### **Teilstationäre Versorgung**

#### **Tagespflege**

Menschen, die eine Tagespflege besuchen, werden morgens abgeholt und abends nach Hause gebracht. Tagsüber werden sie von Fachkräften nach Bedarf gepflegt, in der Gemeinschaft betreut und gefördert sowie mit Essen und Getränken versorgt. Die Pflegekasse übernimmt hier Leistungen in gleicher Höhe wie bei der Pflegesachleistung des jeweiligen Pflegegrads.



### Kurzzeitpflege

Muss im Anschluss an einen Klinikaufenthalt die Pflege zuhause organisiert werden oder fällt die Pflegeperson aus, besteht der Anspruch auf vorübergehende Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung. Pro Kalenderjahr werden dafür maximal 1.612 € für längstens vier Wochen zur Verfügung gestellt. Der Kassenzuschuss kann auf bis zu 3.224 € und bis zu acht Wochen erhöht werden, wenn keine Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird.

### Pflege und Versorgung im Heim

Reichen die Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung und Betreuung zuhause nicht aus, übernimmt die Pflegekasse einen Kostenanteil im Heim. Abhängig von der Pflegestufe beträgt er monatlich für

PG 1 – 125 €	PG 2 – 770 €	PG 3 – 1.262 €
PG 4 – 1.775 €	PG 5 – 2005 €	

Von den Bewohnern bzw. den Sozialhilfeträgern ist zudem der einrichtungseinheitliche Eigenanteil zu tragen. Er ist für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch.

Stadt Nürnberg  
 Referat für Jugend, Familie und Soziales  
 Bündnis für Familie  
 Hans-Sachs-Platz 2  
 90403 Nürnberg

Telefon 2 31-73 60  
 E-Mail [bff@stadt.nuernberg.de](mailto:bff@stadt.nuernberg.de)

[www.bff-nbg.de](http://www.bff-nbg.de)



Satz und Layout:  
 Hartmut Knipp, HKD-Grafik & Werbung  
 Paumgartnerstraße 15  
 90429 Nürnberg

Druck:  
 noris inklusion gGmbH  
 Dorfäckerstraße 37  
 90427 Nürnberg

2.000 Stück, November 2016